

München, 14. Oktober 2015

**Ergebnis der Befassung mit den Programmbeschwerden zur Sendung Funkstreifzug  
„Angstmacher von Christlich-Rechts: eine Gefahr für die Demokratie?“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hörfunkausschuss des Rundfunkrats hat sich als zuständiges Gremium mit den Beschwerden zur o.g. Ausgabe der Sendung „Funkstreifzug vom 14. Juni 2015“ auf B5 aktuell befasst.

Als Vorsitzendem des Rundfunkrats obliegt es mir nun, das Ergebnis der Beratung am 24. September 2015 mitzuteilen:

Der Hörfunkausschuss hat abschließend festgestellt, dass der betreffende Beitrag die Kritikpunkte des Rundfunkrats an einem dem Beitrag zugrunde liegenden Feature („APO von christlich-rechts?“) aufgegriffen und umgesetzt hat. Der Beitrag befasst sich – wie schon das Feature – mit der gesellschaftlich relevanten Frage, inwiefern christliche Grundanliegen mitunter auch von Protagonisten vertreten werden, die ihrerseits unter Umständen nicht bereit sind, die Freiheit Andersdenkender zu respektieren und so der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zuwiderhandeln. Damit wird zugleich die Frage aufgeworfen, wie sich die Vertreter der Kirchen zu Personen verhalten, die nach Ansicht der Autorin christliche Positionen in einer Weise vertreten, die dem aus einer christlichen Haltung heraus gebotenen Respekt vor der Freiheit Andersdenkender entgegensteht. Ein Indiz für die Relevanz des Themas erkennt der Ausschuss in mitunter möglicherweise strafrechtlich relevanten Beleidigungen und Drohungen, welche der Autorin als Reaktion auf ihren Beitrag übermittelt wurden.

Dass die Autorin mit ihrem Beitrag kritisch Stellung bezieht, entspricht grundsätzlich den in einem investigativen Format wie dem „Funkstreifzug“ gegebenen journalistischen Möglichkeiten und ist daher nicht zu beanstanden. Gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 Bayerisches Rundfunkgesetz muss das Gesamtprogramm des Bayerischen Rundfunks ausgewogen

und der Einzelbeitrag von demokratischer Gesinnung getragen sein. Der Hörfunkausschuss hat keinerlei Grund zur Annahme, der Bayerische Rundfunk strahle nur Sendungen zu den im streitgegenständlichen Beitrag behandelten Themenfeldern aus, in denen Journalistinnen und Journalisten dieselbe Meinung vertreten wie die Autorin des Funkstreifzugs vom 14. Juni 2015. Der Beitrag ist von einer demokratischen Gesinnung getragen, da er das Thema als zentralen Punkt aufgreift und explizit die Frage erhebt, ob bestimmte Akteure noch auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen. Dass die Autorin dies in ihrer persönlichen Wertung in Zweifel zieht und ihre diesbezügliche Meinung in dem Beitrag zu erkennen gibt, ist zulässig (Art. 4 Abs. 2 Nr. 7 Bayerisches Rundfunkgesetz); dies muss journalistisch korrekt erfolgen.

Der Hörfunkausschuss hat sich davon überzeugt, dass die journalistischen Sorgfaltspflichten bei der Erstellung des Beitrags eingehalten wurden und insbesondere alle Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten haben. Hierbei allein ausschlaggebend ist, dass die Gelegenheit dazu eröffnet wurde, unabhängig davon, ob sie dann genutzt wurde oder nicht. Unerheblich ist letztlich, aus welchem Grund die Gelegenheit zur Stellungnahme ungenutzt blieb. Dass die Stellungnahme in einem Einzelfall nicht wie im Beitrag dargestellt wegen „der kritischen Berichterstattung des Bayerischen Rundfunks zu dem Thema“ abgelehnt wurde, sondern wegen der kritischen Bewertung des ersten Beitrags der Autorin durch den Rundfunkrat, ändert daran nichts.

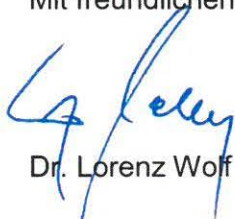
Der Hörfunkausschuss konnte des Weiteren keine falsche Zitation oder Tatsachenbehauptung feststellen, wogegen Betroffene aufgrund gesetzlicher Regelungen ein Recht auf Gegendarstellung ableiten könnten.

Die Mitglieder des Ausschusses können sich die Reaktionen auf den Beitrag nur so erklären, dass die unvoreingenommene Bewertung des Funkstreifzugs für Hörerinnen und Hörer, bei denen noch das Radiofeature derselben Autorin als Resonanzboden mitschwang, erschwert war.

Eine vergleichende Analyse der beiden Beiträge zeigt, dass im o.g. Feature enthaltene Dramatisierungen deutlich reduziert wurden, indem z.B. auf stark emotionalisierende Hintergrundmusik verzichtet wurde, ebenso auf plakative Zitate aus diversen Blogs. Der neue Beitrag beschränkt sich ausschließlich auf Personen, die öffentlich aktiv oder als Vertreter von Interessensgruppen erkennbar sind. Keiner konkreten Person oder Gruppe wurde unterstellt, sie sei gewaltbereit.

Der Hörfunkausschuss hat die Beschwerden unter jedem denkbaren Gesichtspunkt geprüft und konnte keinen Verstoß gegen die maßgeblichen Programmgrundsätze in Artikel 4 des Bayerischen Rundfunkgesetzes feststellen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Lorenz Wolf